

Freiwilliges Zurücktreten – Antrag

Antragssteller

Telefon

Anschrift

Fax

Grundschule Ihrhove

Humboldtstr. 2

26810 Westoverledingen

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzung und Überweisung an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung)

vom 19. Juni 2005 (Nds. GVBl. S 184) in der jeweils gültigen Fassung

Hier : **§ 7; Freiwilliges Zurücktreten**

Ich beantrage/Wir beantragen für meine/unsere o.a. Tochter/ meinen / unseren o.a. Sohn das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang.

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)

vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184/440), zuletzt geändert am 03. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 227)

- Auszug

§ 11

Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.

(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.